



Brüssel, den 3. Juni 2022
(OR. fr, en)

9444/22

LIMITE

UK 89
CODEC 770

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0068(COD)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 9244 2022 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 89 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 11. März 2022 zwei zusammenhängende Vorschläge vorgelegt: erstens den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Verordnung über autonome Maßnahmen (AEUV)“), der in Dokument ST 7158/22 wiedergegeben ist; zweitens den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft bei der Durchführung des Abkommens über Handel

und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Verordnung über autonome Maßnahmen (EURATOM)“), der in Dokument ST 7159/22 wiedergegeben ist.

2. Ziel dieser Verordnungen ist es, spezifische Regeln für einseitige Maßnahmen festzulegen, die die Union im Falle der Nichtumsetzung von Verpflichtungen aus dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit oder im Falle von Abweichungen zwischen den Normen für im Vereinigten Königreich in Verkehr gebrachte Erzeugnisse und dem Schutzniveau, das zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bestand, ergreifen kann. Die Fälle, in denen einseitige Maßnahmen gerechtfertigt wären, sind im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und im Austrittsabkommen aufgeführt und in Artikel 1 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung über autonome Maßnahmen (AEUV) wiedergegeben.
3. Die vorliegende allgemeine Ausrichtung des Rates betrifft nur die vorgeschlagene Verordnung über autonome Maßnahmen (AEUV), die nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassen wird. Die Verordnung des Rates über autonome Maßnahmen (EURATOM) wird zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der vorgenannten Verordnung angenommen, sobald eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist.
4. Die Verordnung über autonome Maßnahmen (AEUV) wird den mit Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit¹ eingeführten Rahmen für den Erlass von Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Verpflichtungen gewährleistet werden soll, ersetzen.
5. Die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft, und sie hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni Einvernehmen über den in Dokument ST 9244/22 REV 1 wiedergegebenen Wortlaut der Verordnung erzielt. Es wurden drei Arten von Änderungen vorgenommen:
 - An den Rechtsgrundlagen und am Anwendungsbereich wurden technische und rechtliche Änderungen vorgenommen. Es wurde eine spezifische Bestimmung über die Aussetzung des Zugangs von Fischereifahrzeugen zu den Gewässern aufgenommen, um die Vorrechte des Rates gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV zu wahren.

¹ BESCHLUSS (EU) 2021/689 DES RATES vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 1).

- Die Rolle des Rates wurde gestärkt, indem Berichtspflichten für die Kommission in zwei Erwägungsgründen sowie in einer gemeinsamen Erklärung der Kommission und des Rates aufgenommen wurden.
 - Die Bedingungen, unter denen die Kommission autonome Maßnahmen (AEUV) erlassen kann, wurden erleichtert, indem in Artikel 2 Absatz 2 die Buchstaben a bis e gestrichen wurden. Somit gelten nur die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und im Austrittsabkommen ausdrücklich festgelegten Bedingungen. Die zusätzlichen Kriterien, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Kosten der Maßnahmen oder die Auswirkungen der Maßnahmen auf nachgelagerte Unternehmen, die die Möglichkeit der Union, autonome Maßnahmen zu erlassen, beeinträchtigen könnten, wurden gestrichen. Um den negativen Auswirkungen Rechnung tragen zu können, die einseitige Maßnahmen auf nachgelagerte Personen und Unternehmen haben könnten, wurde das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ausdrücklich aufgenommen. Mit diesen Änderungen soll der Kommission ein glaubwürdiges und leistungsfähiges Instrument an die Hand gegeben werden, das für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der wirksamen Gewährleistung, dass das Vereinigte Königreich die Verpflichtungen aus dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und dem Austrittsabkommen einhält, und dem Interesse der Personen und Unternehmen der Union, die durch diese Maßnahmen benachteiligt werden könnten, sorgt.
6. Im Hinblick auf die besondere Situation Gibraltars wurde eine Bezugnahme auf Artikel 774 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit nicht für Gibraltar gilt und in dessen Gebiet keine Wirkung hat. Sollte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung über autonome Maßnahmen (AEUV) erzielt wird, ein Vertrag über Gibraltar geschlossen worden sein, könnte die Verordnung entsprechend angepasst werden.
7. Darüber hinaus wird die Verordnung über autonome Maßnahmen (EURATOM) an die endgültige Fassung der vorliegenden Verordnung (AEUV) angeglichen werden.
8. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter
- die in den Anlagen I und II wiedergegebenen Texte prüft und billigt,
 - dem Rat empfiehlt, dass er auf der Tagung seiner Konfiguration „Allgemeine Angelegenheiten“ am 21. Juni 2022 die allgemeine Ausrichtung zu dem in Anlage I wiedergegebenen Verordnungsvorschlag bestätigt.

2022/0068 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 5, Artikel 188, Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Januar 2020 schloss der Rat das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁴ (im Folgenden „Austrittsabkommen“). Dieses Abkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

⁴ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

- (2) Am 29. April 2021 schloss der Rat im Namen der Union das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁵ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“). Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wurde ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (3) Sowohl das Austrittsabkommen als auch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit sieht vor, dass eine Vertragspartei in den Fällen, unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren, die darin festgelegt sind, bestimmte Maßnahmen erlassen kann. Diese Maßnahmen können die Aussetzung bestimmter Verpflichtungen aus dem betreffenden Abkommen bewirken.
- (4) Die Union und das Vereinigte Königreich können weitere bilaterale Abkommen miteinander schließen, die als Zusatzabkommen zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gelten; solche Zusatzabkommen sind ein integraler Bestandteil der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des Gesamtrahmens. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gemäß seinem Artikel 774 Absatz 3 nicht für Gibraltar gilt und in diesem Gebiet keine Wirkung hat.
- (5) Sollte es sich als notwendig erweisen, ihre Rechte bei der Durchführung und Durchsetzung des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit auszuüben, so sollte die Union in der Lage sein, von den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten in geeigneter Weise zeitnah, angemessen, wirksam und flexibel unter umfassender Beteiligung der Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen. Die Union sollte auch geeignete Maßnahmen treffen können, wenn ein wirksamer Rückgriff auf die verbindliche Streitbeilegung nach den genannten Abkommen nicht möglich ist, weil das Vereinigte Königreich nicht bei der Ermöglichung eines solchen Rückgriffs kooperiert. Daher müssen Vorschriften und Verfahren für die Einführung dieser Maßnahmen festgelegt werden.
- (5a) Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren für den Erlass autonomer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im Einklang mit der vorliegenden Verordnung die fortgesetzte und ständige Ausübung der durch die Verträge übertragenen Politikgestaltungs-, Koordinierungs- und Beschlussfassungsaufgaben durch den Rat in Bezug auf die Durchführung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich unberührt lässt.

⁵ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5b) Um den Befugnissen nach Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Wirkung zu verleihen, ist die interne Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit in den Beschlüssen (EU) 2020/135 und 2021/689 des Rates geregelt. Damit der Rat seine Politikgestaltungs-, Koordinierungs- und Beschlussfassungsaufgaben in dieser Hinsicht uneingeschränkt wahrnehmen kann, sollte er dauerhaft und regelmäßig über die Durchführung dieser Abkommen informiert werden, auch über sämtliche Schwierigkeiten, die sich gegebenenfalls dabei ergeben, insbesondere mögliche Verstöße gegen die Abkommen und andere Situationen, die Anlass zu nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen geben können. Diesbezüglich sollte der Rat rechtzeitig und gebührend über alle möglichen Reaktionen, die der Union zur Verfügung stehen, um eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung dieser Abkommen zu ermöglichen, sowie über Folgevorgänge zu den getroffenen Maßnahmen informiert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verfahren sollten Vorrang vor unionsrechtlichen Bestimmungen haben, die auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden und denselben Gegenstand regeln.
- (7) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung weiterhin ihren Zweck erfüllt, sollte die Kommission innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine Überprüfung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Durchführung vornehmen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen über ihre Erkenntnisse Bericht erstatten.
- (8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere zur Gewährleistung der zeitnahen, wirksamen und flexiblen Ausübung der entsprechenden Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, mit Ausnahme des Zugangs zu den Gewässern zum Zwecke der Fischerei, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die oben genannten Maßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beschränkung des Handels oder anderer Tätigkeiten erlassen zu können. Diese Befugnisse sollten sich auch auf die Änderung, Aussetzung und Aufhebung der erlassenen Maßnahmen erstrecken. Sie sollten zum allgemeinen Wohl der Union im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden. Da die vorgesehenen Maßnahmen den Erlass von Rechtsakten von allgemeiner Tragweite bewirken und sich die meisten der vorgesehenen Maßnahmen auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung aufgeführten Bereiche beziehen, sollte für den Erlass dieser Maßnahmen das Prüfverfahren angewendet werden. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen äußerster Dringlichkeit für einen angemessenen Schutz der Interessen der Union erforderlich ist.
- (8a) Wenn der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV beschließt, den Zugang von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs zu Unionsgewässern zum Zwecke der Fischerei ganz oder teilweise auszusetzen, sollte er dieselben Kriterien heranziehen, um das allgemeine Wohl der Union zu bestimmen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (9) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich Vorschriften und Verfahren für die Ausübung der Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festzulegen und der Kommission die Befugnis zu übertragen, die notwendigen Maßnahmen und gegebenenfalls auch Beschränkungen von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des letztgenannten Abkommens zu erlassen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Da zudem nur die Union Vertragspartei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Austrittsabkommens ist, können Maßnahmen auf völkerrechtlicher Ebene hinsichtlich dieser Abkommen nur von der Union getroffen werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung einer wirksamen und zeitnahen Ausübung der Rechte der Union bei der Durchsetzung und Durchführung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“), des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) und der Zusatzabkommen zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit.
- (2) Diese Verordnung gilt für die folgenden von der Union erlassenen Maßnahmen (im Folgenden „Maßnahmen“):
- a) vorübergehende Aussetzung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) nach Artikel 34 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
 - b) Abhilfemaßnahmen und Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 374 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
 - c) Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und Gegenmaßnahmen nach Artikel 411 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;

- d) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung, Einschränkung und Belegung mit Bedingungen der Betriebszulassungen und technischen Zulassungen von Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs sowie Verweigerung, Widerruf, Aussetzung, Einschränkung und Belegung mit Bedingungen des Betriebs dieser Luftfahrtunternehmen nach Artikel 434 Absatz 4 und Artikel 435 Absatz 12 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- e) Aussetzung von Akzeptanz-Verpflichtungen nach Artikel 457 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- f) Abhilfemaßnahmen nach Artikel 469 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- g) Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 501 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- h) Abhilfemaßnahmen und Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 506 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- i) Aussetzung oder Kündigung der Anwendung des Protokolls I in Bezug auf ein oder mehrere Programme oder eine oder mehrere Tätigkeiten der Union, die auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen wurden, oder Teile davon nach den Artikeln 718 und 719 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- j) Angebot oder Akzeptanz eines einstweiligen Ausgleichs oder Aussetzung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verpflichtungen im Anschluss an ein Schieds- oder Sachverständigengruppenverfahren nach Artikel 749 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- k) Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- l) Maßnahmen zur Beschränkung von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, wenn eine Entscheidung nicht möglich ist, weil das Vereinigte Königreich nicht die Schritte unternimmt, die für ein Streitbeilegungsverfahren nach dem genannten Abkommen oder dem Austrittsabkommen erforderlich sind, einschließlich einer nicht gerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens, die auf eine fehlende Zusammenarbeit im Verfahren hinausläuft;
- m) Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 178 des Austrittsabkommens im Zusammenhang mit der Durchführung der Entscheidung eines Schiedspanels;

- n) Abhilfemaßnahmen nach Artikel 13 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland;
- o) Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 16 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland.

Artikel 2
Ausübung der Rechte der Union

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten
 - a) die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen zu erlassen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Gewässern zum Zwecke der Fischerei gemäß den Artikeln 501 und 506 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, und
 - b) wenn die Maßnahme in der Aussetzung einer Verpflichtung aus einem der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen besteht, Beschränkungen von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens einzuführen, denen anderenfalls die ausgesetzte Verpflichtung entgegenstünde.

Diese Durchführungsrechtsakte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen, und in ihnen wird gegebenenfalls die Dauer der erlassenen Maßnahmen festgelegt.

- (2) Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 trägt die Kommission der Wirksamkeit der Maßnahmen in dem Sinne, dass sie das Vereinigte Königreich zur Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen veranlassen, sowie den besonderen Kriterien, die in diesen Abkommen im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen festgelegt sind, Rechnung.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben. Gegebenenfalls wird in diesen Durchführungsrechtsakten die Dauer der Aussetzung festgelegt.
- (4) Haben ein oder mehrere Mitgliedstaaten besondere Bedenken, so können dieser bzw. diese Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, in Artikel 1 Absatz 2 genannte Maßnahmen zu erlassen. Kommt die Kommission einem solchen Ersuchen nicht nach, so unterrichtet sie den Rat zeitnah über ihre Gründe dafür.
- (5) Dauern die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts aufgrund anhaltender erheblicher Unterschiede länger als ein Jahr an, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, die Überprüfungsklausel in Artikel 411 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu aktivieren. Die Kommission prüft dieses Ersuchen zeitnah und zieht in Erwägung, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gegebenenfalls den Partnerschaftsrat mit dieser Angelegenheit zu befassen. Kommt die Kommission einem solchen Ersuchen nicht nach, so unterrichtet sie den Rat zeitnah über ihre Gründe dafür.

- (6) Die in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.
- (8) Wenn der Rat beschließt, den Zugang von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs zu Unionsgewässern zum Zwecke der Fischerei gemäß den Artikeln 501 und 506 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ganz oder teilweise auszusetzen, wendet er die in Absatz 2 genannten Kriterien an.

Artikel 3 *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss „Vereinigtes Königreich“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 4 *Verhältnis zu anderen unionsrechtlichen Bestimmungen*

Diese Verordnung gilt ungeachtet unionsrechtlicher Bestimmungen, die auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden und denselben Gegenstand regeln.

Artikel 5 *Überprüfung*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

Entwurf einer Erklärung der Kommission und des Rates zur Umsetzung autonomer Maßnahmen im Rahmen des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahren für den Erlass autonomer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im Einklang mit der Verordnung XXXX/2022 [AEUV-Verordnung] und der Verordnung XXXX/2022 [EURATOM-Verordnung] die fortgesetzte und ständige Ausübung der durch die Verträge übertragenen Politikgestaltungs-, Koordinierungs- und Beschlussfassungsaufgaben durch den Rat in Bezug auf die Durchführung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich unberührt lassen.

Diesbezüglich wird die Kommission – im Einklang mit der Erklärung der Kommission und des Rates zur Überwachung und Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit⁷ – den Rat rechtzeitig und ausreichend lange im Voraus über Entwicklungen auf dem Laufenden halten, die zu Situationen führen können, die den Erlass autonomer Maßnahmen gemäß der Verordnung XXXX/2022 [AEUV-Verordnung] und der Verordnung XXXX/2022 [EURATOM-Verordnung] im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits erforderlich machen.

Die Kommission wird in gleicher Weise in Bezug auf Entwicklungen verfahren, die zu Situationen führen können, die den Erlass autonomer Maßnahmen gemäß der Verordnung XXXX/2022 [AEUV-Verordnung] im Rahmen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft erforderlich machen.

⁷ ST 7888/21 ADD 1 Anlage 2.